This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 929 912

PFAFF

Rede auf Franz von Zeiller

1891

HARVARD
LAW
LIBRARY

HD
AUS
909
ZEI/P

REDE

AUF

FRANZ VON ZEILLER

GEHALTEN

AM 26. APRIL 1891

BEI DER

ENTHÜLLUNG DER IN DEN UNIVERSITÄTS-ARKADEN
AUFGESTELLTEN BÜSTE ZEILLERS

VON

PROF. DR. LEOPOLD PFAFF.

WIEN.
SELBSTVERLAG DER K. K. UNIVERSITÄT.
1891.

MAY 12 1921

Druck von ADOLF HOLZHAUSEN in Wien,
K. UND K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKER.

Hochansehnliche Versammlung!

Es war das Denkmal einer der glänzendsten Zierden unserer Juristenfacultät, mit dessen Enthüllung die Arkaden dieses Hauses ihre Bestimmung, eine Ehrenhalle der Wiener Universität zu werden, zu erfüllen begannen. Manches Auge mag bei jener Feier noch thränenumflort den Marmor geschaut haben, in welchen Julius Glaser's Züge eingemeisselt sind. Eine Trauerfeier war's um den vor kurzer Frist in der Fülle seiner besten Kraft Geschiedenen. Wer zu schildern unternahm, was Glaser den Seinen, dem Staate, der Wissenschaft gewesen war, brachte uns, je wahrer und besser er es sagte, nur um so lebhafter zum Bewusstsein, dass wir den Mann verloren hatten, der ein so zärtlicher Gatte und Vater, ein so zuverlässiger Freund, ein so verdienter Staatsmann, eine so helle Leuchte der Wissenschaft war.

Ein anderer ist der Charakter der Feier heut', da wir das zweite Denkmal enthüllen, das einem ausgezeichneten Mitglied der Juristenfacultät gewidmet ist. Seit sich das Grab über Zeiller's Leiche geschlossen hat, sind mehr als sechzig Jahre verstrichen. Der menschliche Schmerz um den Verlust hat keinen Raum mehr, die geschichtliche Betrachtung ist die allein berechtigte geworden. Nicht mehr beirrt durch die Lücke, die der Tod gerissen, dürfen

und müssen wir fragen: Was bedeutete Zeiller für seine Zeit? Und welches sind die Spuren, die sein Wirken für die Gegenwart und Zukunft zurückgelassen hat?

Wir müssen so fragen, obwohl wir uns gestehen müssen, dass heut' noch Niemand im Stande ist, erschöpfende Antwort zu geben. Voll und ganz kann Zeiller und seine Lebensarbeit nur gewürdigt werden in einem Zeitbilde, in welchem ihn umstehen seine Vormänner und Collegen und andere hervorragende Juristen: Kees, Froidevo, Martini, Mathias Wilhelm v. Haan, Sonnenfels, Pratobevera, Michael Schuster, Dolliner u. A. Ein solches Ehrendenkmal hat erst vor wenigen Jahren Adolph Stölzel dem drei Decennien vor Zeiller verstorbenen Hauptredactor des Preussischen Landrechts, Carl Gottlieb Svarez, aufgerichtet.[1] An Stoff zu einem ähnlichen österreichischen Zeitbild würde es nicht fehlen; viel davon liegt längst zu Tage, Anderes wäre freilich nur durch eine umfassende Prüfung der Acten mehrerer Archive zu gewinnen, die sich auf mehr als ein halbes Jahrhundert erstrecken müsste. Aber die Quellen würden reichlich fliessen — es würde um sie kaum anders stehen, als Stölzel von den seinigen erzählt:[2] „Die anfängliche Besorgniss, am Mangel des Stoffes die Arbeit scheitern zu sehen, machte . . . allmälig der anderen Besorgniss Platz, vom Ueberflusse des Materials erdrückt zu werden; so massenhaft strömte es nach und nach zusammen." Schon nach dem, was heut' bekannt ist, haben Svarez und Zeiller in vielen Beziehungen grosse Aehnlichkeit mit einander; Stölzel's Buch enthält zahlreiche charakteristische Aeusserungen von Svarez, namentlich betreffend die Erfordernisse eines guten Gesetzbuches, die Zeiller ganz ähnlich und doch ganz unabhängig von Svarez ausgesprochen hat,

und so manche Daten über Eigenschaften, Gewohnheiten, Charakterzüge von Svarez, die sich auch bei Zeiller nachweisen lassen. Selbst der Lebenslauf beider Männer zeigt in wesentlichen Punkten Aehnlichkeit. Ich werde Einiges davon noch zu berühren haben. Wer könnte heut' darüber absprechen, ob diese Aehnlichkeiten durch Heranziehung neuer Quellen nicht noch um ein Namhaftes zunehmen werden.

Die biographischen Daten, die man über Zeiller lesen kann, gehen fast ausschliesslich zurück auf einen von Kudler verfassten Nekrolog.[3] Offenbar hat er die Daten aus den besten Quellen geschöpft. Ich folge ihnen, soweit ich die äusseren Erlebnisse Zeiller's mitzutheilen habe. Doch ist darüber bei Zeiller wie bei Svarez wenig zu berichten. Beider Leben war wenig bewegt; es ging auf in stiller unausgesetzter Arbeit.

Franz Alois Zeiller war am 14. Jänner 1751 in Graz, wo sein Vater Kaufmann war, geboren. Aus seiner Knabenzeit erfahren wir, abgesehen von einer Erinnerung an eine Execution, die auf ihn so tiefen Eindruck gemacht hatte, dass er noch im Greisenalter auf den Fall zurückkam, nur das Eine, dass er ein sehr braver und fleissiger Schüler war. Sein Vater starb, ehe er noch die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet hatte. Wie Svarez, der freilich in noch früherer Jugend den Vater verloren hatte,[4] auf fremde Unterstützung angewiesen war, so sah sich Zeiller auf die eigene Kraft gestellt. Er wendete sich nach Wien, und hier, sagt Kudler[5] treffend, „verdankte der Mann, der in seinem späteren Leben Alles seinem Verdienste zuschreiben durfte, auch etwas dem Glücke". Wie für Svarez bestimmend für seine ganze Zukunft wurde, dass er mit dem späteren Grosskanzler von

Carmer in Verbindung kam,[6] so wurde für Zeiller entscheidend, dass ihn der Naturrechtslehrer Freiherr von Martini liebgewann, ihm die Erziehung seines Sohnes anvertraute und ihn als seinen Lieblingsschüler zuerst aushilfsweise in seinem Lehramt verwendete, dann aber zu seinem Supplenten bestellte. Zeiller selbst gedenkt dieser Beziehung zu Martini dankbaren Herzens in der Vorrede zu seinem „Natürlichen Privatrecht“[7] und wiederholt bei Gelegenheit der Uebernahme seines ersten Rectorates[8] (1803), indem er sagt: „Als Jüngling erhielt ich hier den ersten gründlichen Unterricht in der Rechtswissenschaft. Die zuvorkommende Güte der Lehrer zeigte mir vaterlosen Waisen die Quellen meines Unterhaltes an. . . .“

Im Jahre 1778 erhielt Zeiller eine Professur an der Juristenfacultät. Bald darauf vermählte er sich; in den Nachkommen seiner Töchter blüht sein Stamm noch heut'.

Das erste Lehramt Zeiller's war die Professur des Naturrechts und der Institutionen des Römischen Rechtes. Da einige Jahre später die Vorlesungen über Römische Rechtsgeschichte und Institutionen von dem Lehrer der Pandekten übernommen wurden, so lehrte Zeiller fortan natürliches Privatrecht, öffentliches Recht, Strafrecht und Strafprocess. Seine Vorlesungen waren klar, gründlich, den Stoff sorgsam auswählend und verarbeitend; er wird als trefflicher Lehrer gerühmt.[9] Er bekleidete das Lehramt bis gegen das Ende des Jahres 1802, es wurde aber keineswegs seine ganze Thätigkeit dadurch ausgefüllt: er nahm zunächst 1789 eine lehrreiche Strafrechtspraxis beim Wiener Magistrat, sodann wurde er vorerst in ausserordentlicher Weise einerseits zu Gesetzgebungsarbeiten, andererseits zu richterlichen Arbeiten herangezogen, dann aber zum n. ö. Appellationsrathe

und 1797 zum Beisitzer der Gesetzgebungscommission ernannt, ein Amt, das er bis zu seinem Lebensende verwaltete. Je mehr er aber leistete, umsomehr häuften sich die Aufgaben und Aemter, die ihm anvertraut wurden. Manches übergehend, was hier angeführt werden könnte, erwähne ich nur, dass er — auch dieses Vertrauens gleich Svarez[10] gewürdigt — zum Prinzenlehrer berufen wurde, und zwar nicht weniger denn sechsmal; wir finden ihn ferner 1799 als Beisitzer der zur Revision des Studienwesens errichteten Hofcommission, seit 1802 als Hofrath der Obersten Justizstelle, 1803 zuerst als Vicedirector, dann als Präses und Director der Juristenfacultät, 1803 und 1807 als Rector der Universität, 1808 als Beisitzer der Studienhofcommission und der Commission zur Abfassung eines politischen Codex, und bei all' diesen kaum übersehbaren Arbeiten unausgesetzt auch literarisch thätig. Erst im Jahre 1816, als er im 65. Lebensjahre stand und seine durch unausgesetzte Arbeit hervorgerufene Kränklichkeit andauernd geworden war,[11] liess er sich die Last seines Amtes bei der obersten Justizstelle erleichtern und sich von den die Universität angehenden Aemtern entheben; aber seine literarischen Arbeiten und die Thätigkeit als Mitglied der Gesetzgebungscommission setzte er bis zum Ende seines Lebens fort. Er starb am 23. August 1828 in Hietzing. Zieht man die Summe seines Lebens, so kann man von ihm wie von Svarez[12] sagen, dass ein günstiges Geschick ihm vergönnte, fast alle ihm gestellten Aufgaben glücklich zu Ende zu führen. Aber Zeiller's Leben klingt freundlicher aus: er sah das bürgerliche Gesetzbuch beinahe zwei Decennien in voller Geltung; er durfte mit der Ueberzeugung scheiden, die Güte des Werkes sei durch die Erfahrung erprobt. Svarez dagegen,

der sich unmittelbar zu Tode gearbeitet hat, überlebte das Wirksamwerden des Landrechtes nur um Weniges.[13]

Anders als Svarez, der in Berlin zuerst gehasst und später vergöttert wurde,[14] scheint Zeiller nirgends auf Hass gestossen zu sein, wurde aber ebensowenig vergöttert. Warme Verehrung aber wurde ihm in vollem Masse bei Lebzeiten, wie nach seinem Tode. Ich führe nur wenige Beispiele an: Bei Uebernahme des Rectorates 1803 und 1807 wird Zeiller von dem ihn ansprechenden Procurator der österreichischen Nation mit Ausdrücken begrüsst, die Bewunderung athmen für den Menschen, den Lehrer und den Schriftsteller;[15] Zeiller's „Natürliches Privatrecht" — versichert der Redner — „bleibe jedem Kenner ein unschätzbares Werk", und er rühmt besonders Zeiller's „unnachahmliche Fertigkeit in Ausrottung aller Hypothesen und verwirrenden Muthmassungen in der Theorie" und seine Kunst, an deren Stelle unleugbare Lehrsätze der ausübenden Rechtsgelehrsamkeit zu setzen. — Graf Rottenhan, dem sein Urtheil von dem Oberstlandrichter M. W. v. Haan eingegeben war, empfiehlt[16] Zeiller's Ernennung zum Mitglied der Gesetzgebungscommission, weil er „mit der Rechtsgelehrtheit auch noch tiefe Einsicht und Beurtheilung, reine Wahrheitsliebe und gleiche Gelassenheit in seinem Benehmen verbinde, und schon bisher" bei wichtigen Gesetzgebungsarbeiten „sich ebenso gründliche Kenntnisse von dem Geist und Zusammenhang des Geschäftes beigelegt, als wahre Verdienste erworben" habe. — Kudler[17] glaubt behaupten zu dürfen, dass Zeiller's „literarischer Ruhm . . . in der ganzen gelehrten Welt verbreitet" sei; M. Schuster[18] nennt die Arbeiten Zeiller's classisch und ist überzeugt, der Commentar zum bürgerlichen Gesetzbuch werde „jederzeit ein

unwandelbares Meisterwerk der österreichischen Rechtsgelehrsamkeit . . . bleiben"; Winklern[19] bezeichnet Zeiller als einen „Mann, auf den seine Vaterstadt stolz sein kann". Mehr als zwanzig Jahre nach Zeiller's Tod constatirt Hye,[20] dass Zeiller's „hohe Verdienste um Oesterreichs öffentliches Unterrichtswesen, sowie um die Weckung und Heranbildung so mancher schöner Talente noch von Keinem übertroffen wurden", und schreibt ihm, Pratobevera und Jenull das Verdienst zu, die deutsche Rechtswissenschaft wieder nach Oesterreich verpflanzt zu haben. Endlich nennt Unger[21] Zeillern unter jenen österreichischen Juristen, die auf der Höhe der philosophischen und juristischen Bildung ihrer Zeit standen und nach allen Seiten hin thätig waren, an der steten Verbesserung der Gesetze zu arbeiten. — Diesen Urtheilen entsprechen die äusseren Ehrungen, die Zeiller erfuhr: Schon seine Inauguraldissertation veranlasste die Akademie von Roveredo, ihn zum Mitglied zu wählen; sein „Natürliches Privatrecht" wurde als Vorlesebuch zugelassen und blieb Decennien lang officielles Lehrbuch; der Kaiser verlieh ihm den Adel und nach Vollendung des bürgerlichen Gesetzbuches das Kreuz des Stephansordens; die Universität stellte sein Bild in einem Hörsaal und im Consistorialsaal auf, und das Land seiner Geburt gab ihm die Landmannschaft. Noch über das Grab hinaus ehrte ihn der Kaiser, indem er der Familie das Beileid über den Tod des treuen Dieners aussprechen liess.

Von Svarez sagt sein vieljähriger Mitarbeiter, Ernst Ferdinand Klein:[22] Was ihn „in seiner ganzen Art zu denken und zu handeln von jeher auszeichnete, war Herrschaft der Vernunft und ordnender Verstand . . . Die Gegenstände des menschlichen Wissens waren ihm gleich,

keine Materie widerstand seiner Bearbeitung; er konnte sie hart finden, aber nicht spröde, und wenn es schien, als ob alle Geisteskräfte erschöpft wären, setzte er den hartnäckigsten Hindernissen seine nie zu ermüdende Geduld entgegen. Eine Ausführlichkeit, die keine Mühe scheute und scheinbare Kleinigkeiten mit unablässiger Aufmerksamkeit verfolgte; eine vorsichtige Sorgfalt, welche den Weg reinigt, ehe sie ihn betritt; eine feste Hand, die den Faden, an welchen sich die Gedanken reihten, nie fahren liess — alles dieses war es, was ihn bei allen seinen Unternehmungen auszeichnete. . . . Der Grund seiner vorzüglichen Brauchbarkeit lag in dem unverwandten Blicke, welcher nie von seinem Ziele abschweifte, in der Sorgfalt, mit welcher er Alles erforschte, und in der Leichtigkeit, mit welcher er alle seine Gedanken ordnete. . . ."

In der That — genau dasselbe ist auch von Zeiller zu sagen. Wird auch eine ganz erschöpfende Begründung dieses Urtheils erst durch die oben erwähnte Ausnützung der in den Archiven schlummernden Acten möglich werden, so lässt es sich doch auch heut' schon zur Genüge aus Zeiller's gedruckten Werken und handschriftlichen Arbeiten, die mir bekannt sind, fundiren; bei der vorliegenden Gelegenheit muss ich mich freilich bescheiden, nur eine kleine Zahl von Belegen beizubringen.

Vor Allem ist die Vielseitigkeit, die wir an Zeiller zu bewundern haben, eine staunenswerthe. Ob er eine theoretische oder eine praktische Arbeit in Angriff nimmt, ob er von den allgemeinsten Sätzen zu den concretesten herab- oder umgekehrt von diesen zu jenen hinaufsteigt, ob er einen Civil- oder Strafrechtsfall zu entscheiden, oder ihn mit Fragen der Gesetzgebung in Verbindung zu bringen gedenkt, das scheint ihm ganz gleich zu sein. Und

auf wie vielen Gebieten bewegt sich seine Arbeit! Wohl war damals die Theilung der Arbeit noch weniger vorgeschritten als heut', die Gelehrten waren in mehreren Sätteln gerecht, ihr Wissen ein weniger einseitiges, mehr ausgeglichenes. Die Heutigen drücken ihre Pflugschar tiefer ein in den Boden, den sie bearbeiten, aber der Acker, den sie lockern, ist meist ein sehr begrenzter. So laufen sie Gefahr, über dem Detail, das sie entdecken, den weiten Blick über das Ganze zu verlieren. Bei den Aelteren ist grössere Vielseitigkeit die Regel. Aber auch wenn man dies festhält, hat Zeiller's Vielseitigkeit etwas Verblüffendes. Ihm macht es keinen Unterschied, ob er Institutionen oder natürliches Privat- und öffentliches Recht oder Strafrecht und Strafprocess lehrt oder darüber schreibt; ob er den Entwurf eines Strafgesetzbuchs oder einer Lehenordnung auf seinen Werth überprüft; ob er die Uebersetzung deutscher Gesetzbücher ins Lateinische auf ihre Präcision untersucht; ob er bei seinem Referat über die unzähligen Erinnerungen der Ländercommissionen zum bürgerlichen Gesetzbuch einen von ihm selbst reiflich vorbereiteten Antrag vertritt oder zu einem unversehens von einem Anderen eingebrachten Antrag Stellung nehmen muss; ob er die obersten Principien der Gesetzgebung, die Erfordernisse eines guten Civilgesetzbuches, einer guten Civilprocessordnung erörtert oder mit minutiöser Sorgfalt dem bürgerlichen Gesetzbuch die Marginalnoten beifügt oder das Register zu demselben zusammenstellt; ob er die Geschichte eines Rechtsinstituts darstellt oder die legislativen Motive des bestehenden Rechtszustandes entwickelt oder *de lege ferenda* handelt; ob er gemeines oder preussisches, französisches oder älteres einheimisches Recht ins Auge fasst; ob er einen neuen

Plan zur Reform der Rechtsstudien ausarbeitet oder ein Gutachten darüber schreibt, ob einem Werke das Imprimatur gegeben werden könne — das Alles, ich wiederhole es, machte ihm keinen Unterschied, keine Materie widerstand seiner Bearbeitung, und er wusste eben so gut popularisirend, wie für Juristen und Philosophen zu schreiben. Auch ökonomische Fragen behandelte er mit vollem Verständniss, wie zum Beispiel die der Bankozettel. Es ist keine Uebertreibung, wenn ich behaupte, dass es nur seiner letzten vorsichtigen Formulirung der das Gelddarlehen betreffenden Paragraphen zu danken ist, dass das bürgerliche Gesetzbuch nicht noch im letzten Stadium an der Klippe des Finanzpatentes vom Februar 1811 scheiterte. Wie Svarez die Hauptarbeit seines Lebens, das Allgemeine Landrecht, durch eine anonyme Schrift vor dem Fallengelassenwerden bewahrte,[23] so hat auch Zeiller, wenn auch unter anderer Constellation und mit anderen Mitteln, das bürgerliche Gesetzbuch gerettet.

Nach alledem darf man auch von Zeiller sagen, was Stölzel von Svarez prädicirt:[24] in ihm „verkörperte sich nicht blos die Rechtswissenschaft seiner Zeit, er beherrschte sie auch in ihrem weitesten Umfange und bis in ihre ferngelegenen Nebenwege hinein". Es erhellt dies auch aus einem äusserlichen Umstand: Nur wem der ganze auszuführende Gedanke plastisch vor der Seele steht, bringt seine Arbeit so säuberlich zu Papier, wie Zeiller zu thun pflegte; in seinen mit ganz gleichmässiger steiler, etwas schwerflüssiger Schrift geschriebenen Manuscripten fehlt es an Correcturen fast ganz; genauer: nachträglich hat er, etwa durch spätere Beschlüsse veranlasst, allerdings nicht wenig geändert; aber in dem Augenblicke, da er

seinen Gedanken niederschrieb, floss ihm dessen Ausdruck auch sofort in völlig gerundeter Form aus der Feder.

Noch merkwürdiger aber als Zeiller's Vielseitigkeit ist die Einheit und Geschlossenheit seiner Rechtswissenschaft — ein Vorzug, welchen er der damals herrschenden naturrechtlichen Richtung verdankt. Jener Zeit war das Naturrecht, wenn nicht identisch mit der Rechtswissenschaft,[25] so doch gewiss ihre Krone; ihr war sowohl der beste Theil dessen, was wir heut' die legislativen Motive eines Rechtssatzes nennen, als auch das, was wir als nationales, bei der Rechtsbildung unbewusst wirkendes Moment ansehen, nichts Anderes denn Naturrecht. Diese Grundanschauung war insbesondere allen Redactoren des bürgerlichen Gesetzbuches gemein,[26] und dass Zeiller Naturrechtslehrer von Fach war, trug gewiss nicht wenig dazu bei, ihm jene Autorität zu geben, deren er in der Gesetzgebungscommission genoss. Und in der That — in seinen Schriften wie bei den legislativen Berathungen gibt immer das Naturrecht Zeillern den Massstab, den er anlegt, wo er zu einer Rechtsfrage Stellung zu nehmen hat, immer ist der naturrechtliche Standpunkt die hohe Warte, von welcher er das Rechtsleben überschaut. Und dieser Ausgangspunkt ist allerdings für das österreichische, wie für das preussische Gesetzbuch segensreich geworden. Zu den zahlreichen günstigen Urtheilen über unser bürgerliches Gesetzbuch gesellt sich neuestens das zustimmende eines Gelehrten, der die modernen Gesetzgebungsarbeiten vom Standpunkt der besitzlosen Volksclassen beurtheilt.[27] Anton Menger anerkennt, dass diese beiden Gesetzbücher, die unter dem Einfluss der Aufklärung entstanden, der socialen Entwicklung des Volkes beträcht-

lich vorauseilten; er zweifelt aber sehr, ob Juristen der historischen Richtung, welche sich mit Vorliebe in die Rechtszustände der Vergangenheit vertiefen, Gleiches zu leisten im Stande gewesen wären, denn „das Auge des wahren Gesetzgebers ist nicht auf die Vergangenheit, sondern unverwandt auf die Zukunft gerichtet". Und nicht nur unabhängig vom überlieferten Recht machte diese naturrechtliche Auffassung; sie gab auch ihren Bekennern die beneidenswertheste Sicherheit, für jede, auch die schwierigste Frage die Antwort zu finden. Zeiller selbst sagt einmal:[28] „Die Vernunft lasse keine in ihrem Sehkreis gelegene Frage unbeantwortet, ihre Aussprüche seien unveränderlich und allgemein; alle Fälle also, bis dahin zurückgezogen, unterliegen einer rechtlichen Entscheidung." Die naturrechtlichen Aufstellungen werden denn auch nicht nur verwerthet für die Grundbegriffe, die Grundeintheilungen und die Systematik des geltenden Rechtes, sondern es wird auch gelehrt, dass der grösste Theil des positiven Rechtes dem Naturrecht entnommen sei,[29] und dass dem Naturrecht der bedeutsamste Einfluss auf die Abfassung und Anwendung des positiven Rechtes zukomme.[30] In den Protokollen des bürgerlichen Gesetzbuches finden sich zahlreiche Aeusserungen Zeiller's, die wörtlich oder dem Sinne nach seinem „Natürlichen Privatrecht" entlehnt sind, und er pflegte bei den Berathungen nicht nur den Hauptabschnitten naturrechtliche Einleitungen vorauszuschicken, sondern selbst Fragen, die in das feinste juristische Detail gehen, geradezu aus dem Naturrecht zu entscheiden, wofür sich überaus zahlreiche Belege beibringen liessen.[31] Zuweilen führen diese naturrechtlichen Deductionen zu Resultaten, die uns heut' kaum verständlich sind; so entscheidet zum Beispiel Zeiller,[32]

wer Jemand zu einer bösen That gedungen habe, müsse den Lohn allerdings bezahlen, denn wenn auch die böse That widerrechtlich sei, so sei doch die Bezahlung des Lohnes nichts Widerrechtliches. In der Regel aber stellt das Naturrecht Sätze der letzteren Art, die offenbar dem Bedürfniss des Lebens widerstreiten, nur als „strenges Recht", d. h. als rein theoretische hin und findet es ganz in der Ordnung, dass der Staat ihnen keine Folge gibt, indem es grundsätzlich anerkennt, dass die aus der praktischen Vernunft geschöpften Principien der reinen Rechtslehre, um für das bürgerliche Leben brauchbar zu sein, der mannigfaltigsten Modificationen bedürfen, zu deren Auffindung die gesetzgeberische Klugheit mit der Erfahrung zu Rathe gehen müsse.[33] Das ist aber darum sehr wichtig, weil damit der Weg bezeichnet ist, durch dessen Beschreitung sowohl Zeiller als Svarez[34] jene Rechtssätze fanden, die ihrem gesunden Rechtsgefühl entsprachen und durch deren Aufstellung zugleich die Gefahren eliminirt wurden, die der naturrechtliche Standpunkt dem Inhalt der Gesetzbücher hätte bereiten können. Zeiller hat sogar gegen das Ende seines Lebens eine kleine Abhandlung veröffentlicht,[35] die, so sehr sie in den verschiedensten Bestimmungen der materiellen und formellen Civil- und Strafgesetzgebung Consequenzen des Rechtes der Unbescholtenheit erblickt, gleichwohl in der energischen Mahnung gipfelt, das Recht der Unbescholtenheit vorsichtig auszulegen und anzuwenden, so dass in ihm keineswegs auch ein Recht auf Anerkennung der sittlichen Güte des Individuums enthalten sei.

Der klare Verstand, der gesunde praktische Takt, der Zeillern überhaupt eigen ist, macht ihn auch zum Feind aller Spitzfindigkeit. Das Lob, ein Zerstörer von

Hypothesen und verwirrenden Vermuthungen zu sein, war kein unverdientes. Er bestreitet zum Beispiel die Realität des sogenannten Naturstandes und die von Vielen behauptete ursprüngliche Gleichheit der Rechte aller Menschen, da es sich bei beiden Lehren nur um eine zur Erleichterung der Lehrmethode nützliche Abstraction handle;[36] er bekämpft nachdrücklich die Hypothese, die Güter der Erde seien ursprünglich Allen gemein gewesen und später durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag getheilt worden,[37] und er findet wiederholt schneidige Argumente gegen die Aufstellung von Quasi- oder vermutheten Verträgen.[38] Dass gleichwohl auch er sich einmal von einer Fiction irreführen liess, indem er annahm, die Interessenten einer nicht durch Vertrag entstandenen Gemeinschaft schlössen durch die Fortsetzung derselben ausdrücklich oder stillschweigend, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einen Gemeinschaftsvertrag,[39] das hat ihm und seinen Collegen nicht geringe Arbeit bereitet; jene Annahme führte nämlich zur Verschmelzung von zwei Hauptstücken des Entwurfes, die dann, nachdem der Irrthum erkannt war, wieder rückgängig gemacht werden musste.

Wie tief mancher von Zeiller ausgesprochene Satz gewesen, das hat in mehreren Fällen erst die Nachwelt ganz verstanden. Vierzig Jahre vor Savigny hat Zeiller den praktischen Zweck der Correalität ebenso klar und deutlich, wie Savigny es später that, gesehen;[40] der von Zeiller mit Vorliebe betonte Gedanke, kein Recht gewähre eine rechtliche Herrschaft über eine Sache, alle Rechte seien nur gegen Personen gerichtet,[41] ist erst in unseren Tagen wieder aufgenommen, und es sind nachdrücklich Versuche gemacht worden, ihn zu seiner voll-

sten Consequenz auszudenken.[42] Wie Zeiller, in allen Hauptpunkten mit Svarez übereinstimmend[43] — nur die Frage, ob viel oder wenig, ausführliche oder kurze Gesetze machte eine Ausnahme — wie Zeiller über die Erfordernisse eines Civilgesetzbuches dachte, ist nicht erst durch die Veröffentlichung des Vortrages vom 21. December 1801,[44] sondern schon aus Zeiller's gedruckten Werken[45] bekannt geworden. Wie sehr es ihm aber heiliger Ernst um die da entwickelten Grundsätze war, mit welcher Gewissenhaftigkeit im Grössten und Kleinsten er eine übersichtliche Ordnung im bürgerlichen Gesetzbuch durchzuführen, das Allgemeine durch Einreihung an den rechten Platz in das rechte Licht zu stellen, blos Doctrinäres auszuschliessen bemüht war, und wie oft er Lehren vertrat, deren Richtigkeit in der gemeinrechtlichen Doctrin erst Decennien später erkannt wurde, das haben uns doch erst die Protokolle des bürgerlichen Gesetzbuches im vollen Umfang gezeigt.[46]

Was immer aber Zeiller sagen mag in Rede, Schrift und Druck, er sagt es schlicht, mit unverwüstlichem Gleichmuth und Gelassenheit. Es mag oft nicht leicht gewesen sein, diese vollkommene Ruhe und Gehaltenheit zu behaupten. Es kamen Erinnerungen von Ländercommissionen vor, denen man kaum Unrecht thun wird, wenn man sie als albern bezeichnet; Zeiller wies sie einfach mit einer sachlichen Bemerkung zurück.[47] Bei der Frage der Auflösungsgründe des Bestandvertrages scheinen die Meinungen scharf auf einander gestossen zu sein, denn das Protokoll[48] spricht von einer späteren „ruhigeren Prüfung“ — die bewegte Debatte wurde nicht protokollirt. Ich zweifle nicht, dass Zeillern auch bei dieser Gelegenheit seine Ruhe nicht verliess; er pflegte, wenn er seine

Meinung einmal begründet hatte, gegen Angriffe, die dagegen gemacht wurden, in der Regel nicht einmal zu repliciren, sondern harrte ruhig der Abstimmung, die ihm denn auch meist Recht gab. Einen Fall verzeichnen übrigens die Protokolle,[49] der uns Zeiller's Gelassenheit auf der Folie des heftigeren Temperamentes von Sonnenfels auf das Unzweideutigste zeigt. Zeiller hatte beantragt, dem Verfasser die Veranstaltung einer neuen Auflage eines literarischen Werkes, dessen ältere Auflage noch nicht vollständig abgesetzt sei, nur unter der Voraussetzung zu gestatten, dass er die noch vorräthigen Exemplare der früheren Auflage zum Buchhändlerpreis übernehme. Der Oberstlandrichter von Haan, gewohnt, seine Meinung ungeschminkt auszusprechen, hatte den Antrag Zeiller's damit unterstützt, dass er sagte: Der Autor selbst bekenne in dem vorausgesetzten Falle dadurch, dass er eine neue Auflage für nöthig halte, dass er bei der früheren nicht Alles bedacht, kein vollständiges Werk geliefert habe; er habe also den Verleger inducirt, ihn in Schaden versetzt, er allein sei die Ursache, dass der Verleger statt eines Werkes nur Maculatur habe. Gewiss schossen diese Argumente Haan's über das Ziel. Allein Sonnenfels begnügte sich nicht mit einer sachlichen Widerlegung, sondern legte Separatvotum ein, und die Art, in welcher er in diesem Votum seiner Schrift über Stimmenmehrheit gedenkt, deren erste Auflage acht Bogen stark war, während die zweite zwanzig Bogen stark werde, ohne dass doch darum den Autor ein Vorwurf treffen könne, — diese Erwähnung des Werkes zeigt, dass Sonnenfels sich persönlich angegriffen und gekränkt fühlte. Formell ist das ganze Votum, obwohl es offenbar durch Haan's erwähnte Argumentation veranlasst war, durchaus gegen Zeiller gerichtet, der es

aber seinerseits mit seiner gewohnten Gelassenheit über sich ergehen liess.[50]

Bei alledem — und auch diese Eigenschaften theilte Zeiller mit Svarez[51] — ist Zeiller von der Meinung, die er sich einmal gebildet hat, nicht leicht abzubringen; doch verschliesst er sich auch nicht fremdem Rath und den Ergebnissen fremder Untersuchungen der zu lösenden Fragen; und ist er in der Minorität geblieben, so sucht er oft genug die passendste Formulirung für die siegende Meinung ebenso eifrig und findet sie ebenso rasch und richtig, wie wenn er seine eigene Ansicht zu formuliren hätte. Nur treten diese Eigenschaften bei den beiden Männern verschieden zu Tage, entsprechend der wesentlich verschiedenen Entstehungsweise des Allgemeinen Landrechtes und des bürgerlichen Gesetzbuches. Svarez war die Seele der ganzen Schöpfung des Allgemeinen Landrechtes; die Vorarbeiten zwar rührten von Anderen her, aber auf dieser Grundlage war er es, der so ziemlich Alles that — die drei Entwürfe, aus denen das Landrecht erwuchs, waren wesentlich sein Werk —; so kann denn Svarez als Schöpfer des Landrechtes in einem Sinne bezeichnet werden, in welchem wir durchaus nicht sagen dürften, Zeiller sei der Schöpfer oder Verfasser des bürgerlichen Gesetzbuches. Andererseits ist bestimmt bezeugt, dass Carmer keineswegs nur den Namen zu dem Werke gab, dass vielmehr sein Geist, seine Einsicht, sein Eifer das ganze Unternehmen belebte, dass das Allgemeine Landrecht nach seinen Beschlüssen redigirt wurde.[52] Bei der Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches kam überhaupt Niemandem die Stellung zu, welche Carmer beim Allgemeinen Landrecht einnahm. Zeiller war wesentlich Referent eines mehrköpfigen Collegiums, in welchem naturgemäss jedes

Mitglied eine rechtlich der jedes anderen Mitgliedes gleich schwer wiegende Stimme führte. Als er das Referat übernahm, war die Arbeit schon mehr als ein volles halbes Säculum im Gange. Die der Commission damals noch gestellte Aufgabe bestand hiernach nicht in der Schaffung eines neuen, sondern in der Prüfung eines vorhandenen Werkes, das schon mehrmals für abgeschlossen gegolten hatte. Zeiller's Aufgabe war demnach viel weniger riesig als die des Svarez, und sie war zudem durch das blosse Vorhandensein des Allgemeinen Landrechtes und des französischen Gesetzbuches wesentlich erleichtert.

Hienach ist auch die oben angedeutete Differenz klar: Svarez musste sich dem Beschluss seines Vorgesetzten, Zeiller den Majoritätsbeschlüssen des Collegiums unterordnen; bei einer späteren Lesung, vorgenommen im Kreise anderer Commissionsglieder, blieb ihm der Versuch durchaus unbenommen, eine früher von der Majorität abgelehnte Anschauung nun gleichwohl zum Siege zu führen, was denn auch wiederholt vorgekommen ist.

Svarez wie Zeiller haben ferner ein überaus entwickeltes Pflichtgefühl. Darum setzen sie zur Unterstützung ihrer officiellen Thätigkeit auch ihre literarische ein. Unter den von Svarez verfassten, zum Theil anonymen Druckschriften[53] ist fast keine zu finden, die nicht unmittelbare oder mittelbare Beziehung zu seinen amtlichen Arbeiten hätte; bald soll das Verständniss eines gesetzgeberischen Planes angebahnt, bald das fertige Gesetz dem Publicum nahegebracht, mundgerecht gemacht werden. Die reinliterarischen Arbeiten von Svarez, d. h. die keine Beziehung zu seiner Amtsthätigkeit haben, sind wenig zahlreich und von geringem Umfang. Grösser ist die literarische Thätigkeit Zeiller's, der ja auch länger als

ein Vierteljahrhundert einen Lehrstuhl einnahm. Seine Inauguraldissertation, ein Thema aus dem Vormundschaftsrecht behandelnd, seine „Praelectiones academicae", sein „Natürliches Privatrecht" sind solche rein literarische Werke. Die „Praelectiones" schrieb er, weil die „Elementa" des Heineccius, das damals officielle Lehrbuch, ihm keine ausreichende Basis für die Institutionenvorlesung boten. Die Institutionen waren nämlich nach dem damals geltenden Studienplane etwas Anderes als heut'. Heut' bilden sie eine im Verhältniss zu der Masse des Stoffes meist kurz gehaltene Vorlesung über die Grundzüge des Römischen Rechtes mit vorwiegender Rücksichtnahme auf dessen geschichtliche Entwicklung — breitere dogmatische Ausführungen bleiben der Pandektenvorlesung vorbehalten. Damals aber lag nicht nur der Schwerpunkt des romanistischen Unterrichtes in den Institutionen,[54] sondern deren Lehrer musste auch eine Parallele zwischen den Sätzen des Römischen Rechtes und denen des Naturrechtes ziehen und ausserdem bei jeder Materie die Abweichungen des einheimischen Privatrechtes angeben.[55] Dieser Aufgabe sollten die „Praelectiones" entsprechen. Doch erschien von ihnen nur der erste, rund vierthalbhundert Seiten zählende, von den vier Büchern der Institutionen nur das erste umfassende Band. Die erwähnten Parallelen und Differenzen beanspruchen auch in ihm nicht viel Raum. Es ist ein wesentlich romanistisches, sehr gelehrtes, die gesammte classische Literatur heranziehendes Werk, gleichwohl unter Zeiller's grösseren Arbeiten unzweifelhaft jene, der am wenigsten nachhaltige Wirkung zukam, nicht nur weil sie unvollendet blieb, sondern mehr noch, weil die lateinische Unterrichtssprache wenige Jahre später durch die deutsche verdrängt wurde.

Um so einflussreicher wurde das sich durch ausserordentliche Kürze auszeichnende „Natürliche Privatrecht". Die Kürze ist aber nicht etwa in ungewöhnlicher Knappheit der Darstellung begründet, sondern dadurch geschaffen, dass Zeiller Raum gewann durch Ausscheidung von Lehren der praktischen Philosophie und Sittenlehre, die in vielen zeitgenössischen Werken über Naturrecht aufgenommen waren, und dass er andere Privatrechtsinstitute, über welche nach seiner Meinung der Rechtsphilosoph nichts zu sagen hat, der positiven Rechtslehre zuschob. Das Werk erlebte drei Auflagen und war Decennien lang officielles Lehrbuch.

Die übrigen literarischen Arbeiten Zeiller's haben meist Beziehung auf seine Amtsarbeiten, — aber allerdings nicht immer die gleiche Beziehung. Sein Commentar zum bürgerlichen Gesetzbuch hat ohne Frage — und gewiss sollte er dies auch nach der Absicht des Verfassers — ein Grosses dazu beigetragen, der Praxis des neuen Gesetzbuches den Weg zu richtigen Zielen zu zeigen und sie vor Zerfahrenheit zu wahren; aber die wesentlichste Aufgabe des Buches war doch die, ein wissenschaftliches Werk zu sein, wie Zeiller selbst sagt,[56] „eine Anleitung zum tieferen Studio des Gesetzbuches".

Ich übergehe eine namhafte Zahl recensirender Arbeiten. Wohl aber kann ich nicht vorübergehen an einer Reihe von Aufsätzen, durch welche er die Gesichtspunkte der neuesten österreichischen Gesetzgebung klarzustellen, zu begründen, diese Gesetze selbst gegen vorausgesehene oder wirklich erhobene Vorwürfe zu vertheidigen und damit das Verständniss und die Achtung vor dieser Gesetzgebung zu fördern beflissen war. Er that das zuerst in einer eigenen, in vier Bänden von ihm herausgege-

benen Zeitschrift,[57] in welcher er versprach, die Leser mit der Geschichte und den Gründen der neuen Justizgesetze bekannt zu machen. Später setzte er ähnliche Arbeiten, unter denen eine sehr ausführliche den Principien des bürgerlichen Gesetzbuches gewidmet ist, in Pratobevera's „Materialien" und noch später in der Wagnerschen Zeitschrift fort. Diese letzteren sind grösstentheils strafrechtlichen Inhalts; die meisten derselben sind offenbar hervorgerufen durch die Revision des Strafgesetzbuches,[58] die letzte grosse legislative Arbeit, mit welcher Zeiller beschäftigt war; einige andere haben keine ersichtliche Beziehung zu seiner damaligen Amtsthätigkeit.[59]

In allen seinen Arbeiten zeigt sich das gleiche Geschick, vom Allgemeinsten zum Besonderen und umgekehrt überzugehen; so reihen sich ihm an eine sehr allgemeine Erörterung über die Erhebung des strafbaren Thatbestandes zwei Rechtsfälle zur Uebung für jüngere Leser, und umgekehrt führt ihn ein Rechtsfall, betreffend das Testament eines für einen Verschwender erklärten Vaters, zu der Frage, ob die modernen Gesetzbücher nothwendig gewesen seien oder nicht.[60] Die Geschichte des Rechtes zieht er gern und oft heran zur Erklärung des geltenden Rechtes,[61] gleichgiltig ist er durchaus nicht gegen sie. Was ich aber besonders betonen möchte: viele von Zeiller's Arbeiten zeigen den mildesten, humansten Sinn und eine ganz modern anmuthende fortschrittliche Anschauung; wenn eine spätere Zeit das Strafgesetzbuch von 1803, auf dessen Gestaltung Zeiller grossen Einfluss hatte, hart fand, so hat sie dabei eben von ihrem Standpunkt geurtheilt. Zeiller selbst, so energisch er dieses Gesetzbuch gegen die erhobenen Vorwürfe zu vertheidigen wusste,[62] hatte sich schon längst für periodische Re-

vision der Gesetzbücher, namentlich der Strafgesetzbücher, ausgesprochen:[63] kann er auch Trajan's Ausspruch nicht billigen, es sei besser, hundert Schuldige loszusprechen, als einen Unschuldigen zu verurtheilen, so kommt er doch damit nur zu dem Postulat, die Strafgesetzgebung müsse so eingerichtet werden, dass beide Gefahren vermieden werden:[64] das *fiat justitia, pereat mundus* versteht er mit Kant dahin: es solle Recht und Gerechtigkeit herrschen, wenn auch alle Schurken auf dem ganzen Erdball darüber zu Grunde gehen:[65] er spricht sich wiederholt für Abschaffung der körperlichen Züchtigung aus, überzeugt, dass daraus ebensowenig Nachtheile entstehen würden, wie solche nicht hervorgerufen wurden durch die Abschaffung der Tortur und der verschärften Todesstrafen:[66] er warnt die Gesetzgebung vor übereilter Aufstellung neuer Strafgesetze, da man auch noch andere Mittel habe, das Gute zu fördern, das Böse zu hindern, und da manches Böse sich selbst strafe;[67] insbesondere warnt er, Gesetze zu erlassen, die von der Annahme der Unverbesserlichkeit namentlich jugendlicher Verbrecher ausgehen,[68] umsomehr, da so manches Verbrechen geradezu aus edlen Motiven hervorgehe. Zum Beleg erzählt er eine Erinnerung aus seiner frühen Jugend. Ein Bauer hatte in Gegenwart seiner zwei unmündigen Söhne den Wunsch ausgesprochen, ein Zollbeamter, der ihn auf dem Schleichhandel betreten hatte, möge todtgeschlagen werden. Die Söhne schossen in der That den Feind ihres Vaters todt und wurden nach einer alten Criminalordnung zum Tode verurtheilt. Dieses harte Loos kümmerte die Knaben wenig; sie hatten nur den einen Wunsch, sauber gekleidet in einem schönen offenen Wagen zum Richtplatz geführt zu werden, und waren sehr heiter und zu-

frieden ob des in Massen zusammenströmenden Volkes. Es begreift sich leicht, dass diese entsetzliche Hinrichtung einen so tiefen Eindruck auf den jugendlichen Zeiller machte, dass er noch in seinem Greisenalter auf sie zurückkam.

Auch ein in den engsten Rahmen gepresster Versuch, Zeiller's Bedeutung zu würdigen, kann nicht umhin, von Zeiller als dem Reformator der juristischen Studienordnung zu sprechen.[69] Diese Studienordnung, die nahezu vierzig Jahre in Geltung stand, ist bald bewundert, bald getadelt worden, und sie hat in der That um die Mitte des Jahrhunderts einer neuen weichen müssen, in welcher Elemente in den Vordergrund traten, die Zeiller beseitigt oder zurückgedrängt hatte. In seinem Studienplan war das Naturrecht so ziemlich der einzige Repräsentant der Jurisprudenz als Wissenschaft; die rein geschichtlichen Fächer fielen weg, selbst das Römische Recht sollte, in der ihm gewidmeten Lehrstundenzahl wesentlich reducirt, nur vorübergehend Gegenstand des Unterrichtes bleiben, und das Kirchenrecht wurde auf ein unbedeutendes Minimum reducirt. Die so entstandenen Lücken im Unterrichtsstoff wurden ausgefüllt mit den Producten der neuen österreichischen Gesetzgebung, die dem Gedächtniss der Studirenden unauslöschlich eingeprägt werden sollte. Die Juristenfacultät war nicht gedacht als eine Quelle gelehrter Bildung; es sollte vielmehr — und so hatte es ja schon die Josephinische Zeit gehalten — es sollte nur gelehrt werden, was der die Studien vollendende Jurist für seine praktischen Zwecke, insbesondere für den Staatsdienst brauchen könne. Viele wollen diese Abkehr von allem Ausländischen, dieses Streben nach dem Hervorkehren des specifisch Oesterreichischen wesentlich durch politische

Gründe, mit anderen Worten damit erklären, dass die Auflösung des Römisch-deutschen Reiches diese Aenderung gefordert oder doch gerechtfertigt habe. Ich halte das für durchaus nicht entscheidend. Meines Erachtens wirkte einerseits in ungeschwächter Kraft der Josephinische Gedanke fort, der durch den Universitätsunterricht in erster Linie die Erziehung brauchbarer Staatsdiener gefördert wissen wollte; anderseits aber — und dies ist das Wichtigste — waren die Aenderungen am Studienplan die nothwendigen Consequenzen der Codification. Seit mehr als sechzig Jahren hatte man am bürgerlichen Gesetzbuch gearbeitet; immer tiefer und tiefer hatte sich die Erwartung eingelebt, dass die Erlösung von allem Uebel des *usus modernus Pandectarum*, von schwankendem Gewohnheitsrecht und unendlichen Controversen nur von der Codification zu erwarten sei; im *corpus juris civilis* sah man nichts Anderes als ein „Römisches Gesetzbuch"; einer von solchen Ideen erfüllten Zeit muss es als selbstverständlich erscheinen, dass mit dem Inslebentreten des neuen Gesetzbuches das alte zu weichen habe, nicht nur in der Praxis, auch im Rechtsunterricht. Hatte doch auch Svarez[70] — so gewiss für Preussen politische Gründe der oben gedachten Art nicht in Frage kommen konnten — sich die Sache nicht anders gedacht, als dass Vorlesungen über das Allgemeine Landrecht an die Stelle der Institutionen- und Pandektenvorlesung treten sollten. Auch er verlangt vor Allem gründliche philosophische Studien. Da er nicht unter dem Einfluss Josephinischer Ideen stand, so kann es nicht auffallen, dass er dem Römischen Recht grössere Bedeutung beilegt als Zeiller's Studienplan; allein auch Svarez will das Römische Recht nur als Bestandtheil der Rechtsgeschichte vorgetragen

wissen; specielle Collegien über Römisches Recht denkt er sich nur bestimmt für Jene, die gelehrte Zwecke verfolgen. So meine ich denn, wir müssen Zeiller's Studienplan als ein Werk ansehen, das sich aus den Zuständen seiner Zeit mit unabweislicher Nothwendigkeit ergab. Erst die Zeit konnte mit diesem Plane brechen, für welche an die Stelle des Naturrechtes die Erkenntniss des geschichtlichen Werdens alles Rechtes getreten war; für diese Zeit musste es ein unter allen Umständen zu erfüllendes Postulat werden, den Studirenden bekannt und vertraut zu machen mit den geschichtlichen Grundlagen des heutigen Rechtszustandes. Gewiss kann man auch diesem Postulat auf verschiedenen Wegen genügen — als Grundgedanken aber, so hoffe ich, werden auch die Studienordnungen der Zukunft noch für unabsehbare Zeit dieses Postulat festhalten.

So hat denn Zeiller in einem langen Leben auf einem ungemein ausgedehnten Arbeitsfelde die Spuren seines Wirkens zurückgelassen. Mag sein, dass sie einst vollständig verwischt sein werden — das ist das Loos der menschlichen Dinge. An seiner Bedeutung könnte es nichts ändern —

> Denn wer den Besten seiner Zeit genug
> Gethan, der hat gelebt für alle Zeiten.

ANMERKUNGEN.

1 Stölzel, Carl Gottlieb Svarez. Ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Berlin 1885.

2 A. a. O. S. VI.

3 Er steht in der Wagner'schen Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1828, III, S. 443 ff.

4 Stölzel, S. 44, 60.

5 Kudler, a. a. O. S. 444.

6 Stölzel, S. 81.

7 „... ein Lehrbuch ..., nach welchem ich selbst von dem Verfasser, dessen Andenken in meinem dankbaren Gemüthe nie erlöschen wird, den ersten gründlicheren Unterricht in der Rechtswissenschaft erhalten hatte." — Auch anderweitig ist berichtet, Martini's Schüler hätten von diesem ihrem Lehrer als einem Manne gesprochen, der nicht seines Gleichen habe. S. Wahlberg, Gesammelte kleinere Schriften, II, S. 38.

8 Diese Rede steht in dem von Phillebois herausgegebenen Taschenbuch der Wiener Universität für das Jahr 1804, S. XXXXIII.

9 Graeffer und Czikann, Oesterreichische Nationalencyklopädie VI, S. 230 ff.

10 Stölzel, S. 280 ff.

11 Maasburg, Geschichte der Obersten Justizstelle. Prag 1879, S. 147.

12 Stölzel, S. 420.

13 Ebenda, S. 399 f., 429, 434 ff.

14 Ebenda, S. 172.

15 Phillebois' Taschenbuch cit. 1804, S. XXXIII f., 1808, S. 152 ff.

16 Der Vorschlag ist abgedruckt bei Pfaff und Hofmann, Excurse, I, S. 388 f., Note 31.

17 An dem Note 3 a. O., S. 443.

18 Wagner's Zeitschrift 1831, II, S. 150 f.

19 Steyermärkische Zeitschrift. Neue Folge. VI. Jahrg. Graz 1840. S. 101 f.

20 Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaften 1849, I, in dem Jenull gewidmeten Nekrolog, S. 2, 4.

21 Schletter's Jahrbuch, I, S. 354 (= Unger, System I, S. 638 [4. Aufl.]).

22 Bei Stölzel, S. 175.

23 Ebenda, S. 366.

24 Ebenda, S. 445.

25 Vgl. Kink, Die Rechtslehre an der Wiener Universität. Wien 1853. S. 75.

26 Pfaff und Hofmann, Comm. I, S. 25.

27 A. Menger, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksclassen. Tübingen 1890. S. 8 ff.

28 Im Vortrag vom 22. December 1801 (bei Pfaff und Hofmann, Excurse, I, S. 43). Vgl. auch Zeiller, Natürliches Privatrecht, § 25 a. E.

29 Zeiller, Natürliches Privatrecht, § 18.

30 Ebenda, § 24, 25.

31 Mit solchen Argumenten setzte er durch, dass das Recht des unschädlichen Gebrauches im bürgerlichen Gesetzbuche nicht Aufnahme fand (Prot. vom 18. Juli 1803, vgl. Natürliches Privatrecht, § 88), und dass, weil dieses Recht nicht existire, auch die Vorweisungsklage abgeschafft wurde (Prot. vom 10. August 1807); die Ausschliessung der Provocationsklage gegen den Besitzer führt die naturrechtliche Anschauung auf das Recht des guten Leumunds zurück (Prot. vom 6. März 1809 bei Pfaff und Hofmann, Excurse, I, S. 397; s. auch Zeiller, Comm., II, S. 60); der Commodant darf die geliehene Sache wegen eigenen Bedarfes schon darum nach Naturrecht nicht vor der Zeit zurückfordern, weil dem Commodatar deren Gebrauch bis zur bestimmten Zeit geschenkt wurde, Schenkungen aber des eigenen Bedarfes wegen nicht widerrufen werden können (Prot. vom 4. März 1805); nach philosophischen Rechtsgrundsätzen ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein Unding (Prot. vom 3. November 1806) u. a. m.

32 Natürliches Privatrecht, § 104.

33 Zeiller in Pratobevera's Materialien, II, S. 168 ff., vgl. Natürliches Privatrecht, § 71. — Auch dafür liessen sich zahlreiche Belege anführen; hier nur einige Beispiele: das Naturrecht perhorrescirt das sog. Nothrecht, denn „es kann kein Recht geben, fremde Rechte zu verletzen, um die unsrigen zu retten", der Staat aber anerkennt das Nothrecht (Zeiller, Natürliches Privatrecht, § 90 und in Wagner's Zeitschrift 1825, I, S. 103 ff.); „die wenigen philosophischen Rechtsbestimmungen über die Ehe reichen bei Weitem nicht zu, um selber diejenige Form und Verfassung zu geben, welche sie haben muss, wenn die Familien eine Pflanzschule gutgesinnter und brauchbarer Staatsbürger sein sollen" — der Staat ergänzt diese Lücke und verbietet umgekehrt den Eheabschluss unter Bedingungen, der nach philosophischem Rechte zulässig wäre (Zeiller, Comm., I, S. 166 vgl. mit Prot. vom 15. Februar 1802; Prot. vom 22. Februar 1802); das Naturrecht vermag nicht einmal das Alter der Vertragsfähigkeit zu bestimmen, erst das positive Gesetz trifft eine durchgreifende Bestimmung (Natürliches Privatrecht, § 98); nach Zeiller's Meinung muss von naturrechtswegen Jeder ohne Weiteres für allen Schaden haften, den er verursacht hat, sei dies auch durch eine unwillkürliche schuldlose Handlung geschehen, wobei Zeiller jedoch selbst hinzufügt, dass diese Meinung ohne eine nähere Bestimmung auf die bürgerlichen Verhältnisse nicht anwendbar sei (Natürliches Privatrecht, § 178, 179; Prot. vom 12. Mai 1806, mitgetheilt bei Pfaff, Zur Lehre vom Schadenersatz und Genugthuung. Wien 1880. S. 4, 5); nach dem Naturrechte gebührt dem redlichen Besitzer kein Vortheil aus der fremden Sache; das bürgerliche Recht aber kann, um verwickelte Streitigkeiten und Berech-

nungen zu beseitigen, ihm einen solchen umsomehr zuerkennen, als der Eigenthümer sich den Nachtheil meist selbst zuzuschreiben hat (Prot. vom 4. April 1803); das strenge Privatrecht kann nichts dagegen einwenden, dass der Grundeigenthümer die Demolirung des auf seinem Grund und Boden von einem Anderen aufgeführten Baues verlange, der Gesetzgeber aber lässt nicht zu, dass die Stadt durch Ruinen entstellt werde (Prot. vom 23. Mai 1803); in zahlreichen Fällen sieht sich der Staat veranlasst, eine Billigkeitspflicht zu einer Zwangspflicht zu erheben u. s. f.

34 Stölzel, S. 445. Svarez bekannte sich zu einer älteren naturrechtlichen Schule. Stölzel, S. 62 ff.

35 In Wagner's Zeitschrift 1826, II, S. 42 ff.

36 Natürliches Privatrecht, § 15, 50.

37 Ebenda, § 73.

38 z. B. Prot. vom 20. Jänner 1805, 28. April 1806.

39 Prot. vom 8. Juli 1805.

40 Zeiller, Comm., III, S. 69 ff.; Savigny, Obl. Recht, I, § 22.

41 z. B. Natürliches Privatrecht, § 77, Prot. vom 11. Jänner 1802, vom 21. März 1803.

42 Vgl. bes. Thon, Rechtsnorm und subjectives Recht. Weimar 1878. z. B. S. 3, 301 ff.; Eugen Fuchs, Das Wesen der Dinglichkeit. Berlin 1889. S. 12 ff.

43 Stölzel, S. 223 ff.

44 Pfaff und Hofmann, Excurse, I, S. 36 ff.

45 Jährlicher Beitrag, I, S. 1 ff.; Comm., I, S. 1 ff.

46 So finden wir z. B. über den in das Obligationenrecht aufzunehmenden Stoff in den Protokollen (Prot. vom 21. Jänner 1805) Gedanken, die heute als unangefochten gelten können, damals aber sehr bestritten waren; wir erfahren, dass Zeiller die Eintheilung des Privatrechtes in Personen- und Sachenrecht durch eine Eintheilung in Familien- und Sachenrecht ersetzen wollte (Prot. vom 11. Jänner 1802); den Versuch, den Begriff der Substanz im bürgerlichen Gesetzbuch zu definiren, wehrt er (Prot. vom 21. März 1803) mit der Bemerkung ab: „Den gemeinen Mann mache man durch solche abstracte Erklärungen nur verwirrter; im einzelnen Falle wisse der gemeine Mann ganz wohl die Nutzungen von der Wesenheit, welche dabei unbeschadet bleiben soll, zu unterscheiden." Ein andermal (Prot. vom 4. März 1805) lehnt er doctrinäre Paragraphen mit der Motivirung ab, das in ihnen Gesagte gehöre mehr in ein Lexikon oder höchstens in ein Lehrbuch. Ganz auf dem Standpunkt der heutigen Wissenschaft steht er auch, indem er erklärt (Prot. vom 19. Mai 1806), dass in einem Verschulden nie ein blosser Verstandesfehler zu erkennen sei.

47 So besorgte ein Monitum (Prot. vom 5. December 1803), das im Entwurf vorkommende Wort „Geschlechtsfolger" könne dahin verstanden werden, es seien nur Personen jenes Geschlechtes gemeint, dem der Erwerber angehörte. Zeiller begnügte sich mit der Bemerkung, er halte jenes Wort „für den eigentlichen Ausdruck".

48 Prot. vom 1. December 1806.

49 Prot. vom 2. November 1807.

50 Mit Svarez verglichen, scheint Zeiller der Gleichmüthigere gewesen zu sein. Zwar wird Svarez als ein geradezu schüchterner Mann geschildert (Stölzel, S. 45, 173); allein eine Reihe von Stücken, namentlich aus seiner Amtscorrespondenz ergibt, dass ihm Schneidigkeit und beissende Ironie durchaus nicht fremd waren und dass er selbst gegen Carmer wenigstens sehr geradeaus zu sein vermochte (Stölzel, S. 133 ff., 210, 230, 439). Zeiller dagegen scheint immer schonend aufgetreten zu sein, seine Polemik in seinem Lehramt, in den Berathungen, in seinen literarischen Arbeiten ist immer sachlich und massvoll. Eine der lebhaftesten Stellen in seiner Polemik richtet sich gegen den Beschluss der französischen Gesetzverfasser, keine Definitionen in das Gesetzbuch aufzunehmen. Dagegen sagt er (Wagner's Zeitschrift 1826, II, S. 172): „Ein solcher Beschluss führt aber sehr leicht zur Oberflächlichkeit, Unbestimmtheit der Begriffe, zu vielen Wortstreitigkeiten und oft zu wichtigen praktischen Irrthümern." Noch merkwürdiger aber ist, dass er in einem schriftlich verfassten, für die zweite Lesung vorbereiteten Antrag ein paar Worte, die ihm nachträglich zu scharf oder sonst unpassend vorgekommen sein mögen, zwar nicht strich, aber in der Sitzung nicht vorbrachte, da sie im Protokoll (vom 21. September 1807) fehlen, während sonst jedes Wort im Protokoll mit seinen „Nachträglichen Abänderungen" übereinstimmt. In den letzteren heisst es: „Ein Thor, der sein ganzes gegenwärtiges und künftiges Vermögen verschenkt, sei wohl schwerlich in der wirklichen Welt zu finden, sondern nur noch auf der Schaubühne, in der Farce: ‚Der Hausherr in der Narrengasse' ..."; im Protokoll fehlen die hervorgehobenen Worte. — Ueberhaupt vermeidet zwar Zeiller den Kampf durchaus nicht, wo er ihm geboten scheint; wo es aber thunlich ist, vermeidet er es, ihn vom Zaun zu brechen. So gewiss Zeiller auf dem Standpunkt des vollen staatlichen Ehegesetzgebungsrechtes stand, hat er doch mehrere Paragraphen des Eherechtes harmlos, neutral formulirt, und zwar ausgesprochenermassen darum, um nicht bei den Theologen durch eine andere Fassung Anstoss zu erregen.

51 Stölzel, S. 232.

52 Ebenda, S. 171, 174, 222 f., 274.

53 Sie sind verzeichnet bei Stölzel, S. 423 in der Note. Ein Verzeichniss der von Zeiller unter seinem Namen veröffentlichten Schriften steht bei Kudler a. a. O. Einige anonym erschienene Aufsätze, die man allgemein von jeher (und wohl mit Recht) auf Zeiller zurückführte, sind daselbst übergangen.

54 Der Lehrer der Pandekten hatte sich vorwiegend mit den Erblandsrechten zu beschäftigen.

55 Wahlberg a. a. O., S. 20, 26.

56 Vorrede, S. XIII.

57 „Jährlicher Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erbstaaten." Er wollte damit (II, S. 205) für Oester-

reich etwas schaffen, was eine ähnliche Bedeutung habe, wie Klein's Annalen für das preussische Recht.

58 Einige sagen es insofern geradezu, als sie der bevorstehenden Revision des Strafgesetzbuches gedenken (so z. B. Wagner's Zeitschrift 1826, I, S. 51 ff., 287 ff., II, S. 170*, 263 ff.); andere deuten es dadurch an, dass sie Fragen erörtern, die sich gerade einem Manne am lebhaftesten aufdrängen mussten, der mit einer solchen Arbeit beschäftigt war; so die Frage, ob die körperliche Züchtigung als Strafmittel beizubehalten sei, die Frage nach der Stellung des Zweikampfes im Strafgesetzbuch, nach der Behandlung jugendlicher Verbrecher, die Frage, welche Handlungen und Unterlassungen mit Strafe zu bedrohen seien, ob allen Gesetzübertretungen bestimmte Strafen zu drohen seien, die Frage nach dem Werth der Ehrenerklärung, des Widerrufes und der Abbitte, die Frage, ob die Strafrechtswissenschaft ein Zweig der Jurisprudenz oder der politischen Wissenschaften sei. (Ebenda 1825, I, S. 172 ff., 317 ff.; II, S. 151 ff., 390 ff.; 1826, I, S. 159 ff.; 1827, I, S. 237 ff.; II, S. 249 ff.; vgl. auch 1825, I, S. 103 ff.)

59 Pratobevera, Materialien, VIII, S. 403 ff.; Wagner's Zeitschrift 1825, I, S. 1 ff., 377 ff.; II, S. 70 ff., 211 ff.; 1826, II, S. 161 ff.; 1828, I, S. 253 ff. Auch mehrere seiner älteren Aufsätze gehören in dieselbe Reihe, so Jährlicher Beitrag, I, S. 186 ff.; III, S. 148 ff.; IV, S. 141 ff.

60 Jährlicher Beitrag, II, S. 133 ff.; Pratobevera, Materialien, VI, S. 318 ff. — Wie Zeiller bei der Berathung des bürgerlichen Gesetzbuches neue grosse Gebiete am liebsten mit einer naturrechtlichen Erörterung einleitet, so sind es auch Betrachtungen der allgemeinsten Art, die er der Untersuchung über die Haupteigenschaften der Criminal-Gerichtsordnung, der künftigen Civil-Gerichtsordnung, der Erörterung des Ehegesetzes für Salzburg und Berchtesgaden vorausschickt. (Jährlicher Beitrag, II, S. 1 ff.; III, S. 133 ff., 94 ff.)

61 So z. B. in der Abhandlung über das Wuchergesetz, über die bürgerliche Gerichtsordnung, über Vergleiche (Jährlicher Beitrag, II, S. 163 ff.; IV, S. 1 ff., 12 ff.), selbst in dem Civilrechtsfall ebenda, III, S. 148 ff.

62 Pratobevera, Materialien, VIII, S. 388 ff.

63 Jährlicher Beitrag, I, S. 95.

64 Wagner's Zeitschrift 1828, I, S. 253 ff.

65 Ebenda 1825, I, S. 107.

66 Ebenda 1825, I, S. 172 ff.; 1827, II, S. 255.

67 Ebenda 1827, II, S. 390 ff.

68 Ebenda 1825, II, S. 151 ff.

69 Zum Folgenden ist zu vergleichen der wiederholt citirte Aufsatz von Wahlberg, ferner Kink, Geschichte der Wiener Universität, I, S. 610 ff., Pfaff und Hofmann, Comm., I, S. 36 ff., wo sich auch weitere Literaturangaben finden.

70 Stölzel, S. 275 ff.
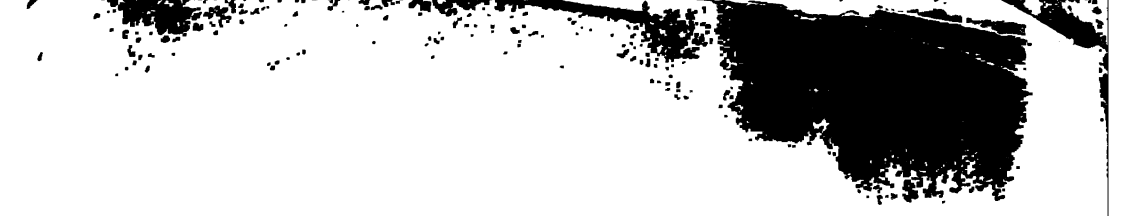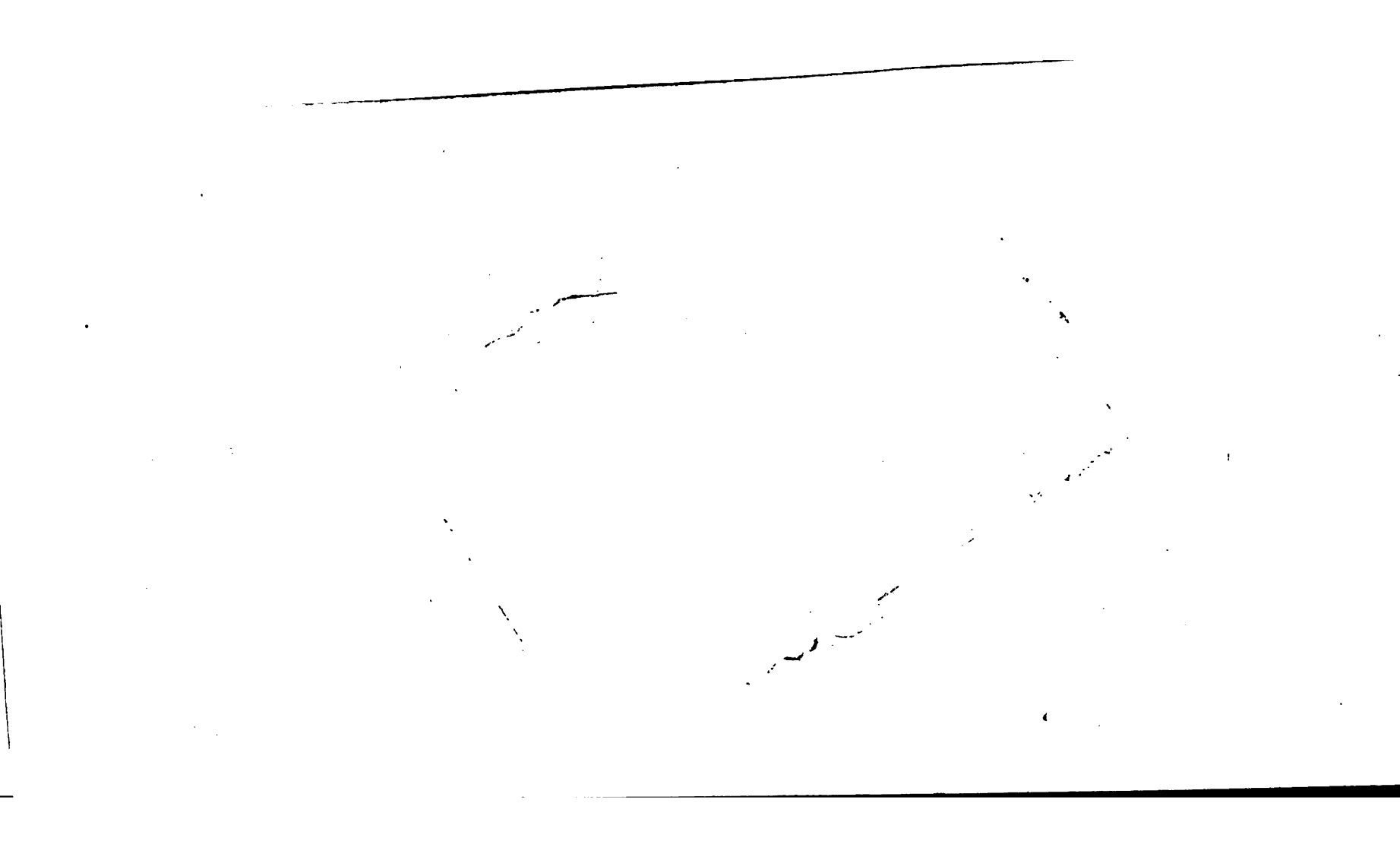
EHRL
17/28